

# Rechtsgeschichte Bayerns

Mertens

2024

ISBN 978-3-406-82500-2

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

und wichtiger Gewerbestandort vor allem für die Metall- und Textilverarbeitung, deren Produkte Abnehmer in ganz Europa fanden. Mit etwa 40.000 Einwohnern gehörte die Stadt gegen Ende des 15. Jahrhunderts zusammen mit Köln und Augsburg zu den bevölkerungsreichsten Städten in Deutschland und dank ihres florierenden Handels und Gewerbes auch zu den reichsten Städten im Reich.<sup>1</sup>

Nürnberg gelang es durch die enge Verbindung zum Reich und seinen Herrschern einer Mediatisierung durch die benachbarten Territorialherren zu entgehen und seit dem 13. Jahrhundert schrittweise den Status einer freien Reichsstadt zu erlangen, die nur dem Kaiser unterstand und mit Gesandten auf den Hof- und späteren Reichstagen vertreten war. Besonders prekär erwies sich dabei das Verhältnis zu den Hohenzollern, die nicht nur das Burggrafnamt in Nürnberg bekleideten, sondern auch in unmittelbarer Nachbarschaft zu Nürnberg als „Burggraftum“ sukzessive Herrschaftsgebiete erwarben, aus denen später die Markgraftümer Ansbach und Kulmbach/Bayreuth hervorgehen sollten. Zwar konnte die Stadt Nürnberg innerhalb ihrer Stadtmauern die Herrschaftsrechte und Gerichtsbarkeit der Hohenzollern bis 1431 schrittweise an sich bringen. 1459 wurde ihr vom Kaiser auch die Blutgerichtsbarkeit über Kapitalverbrechen übertragen. Außerhalb der Stadtmauern blieben die aus dem Burggrafnamt herrührenden Herrschaftsrechte der Hohenzollern aber umstritten, was zu jahrhundertelangen Auseinandersetzungen mit den Markgrafen insbesondere um die Hochgerichtsbarkeit im Nürnberger Landgebiet führte. Die Auseinandersetzungen wurden sowohl militärisch als auch vor den höchsten Reichsgerichten ausgetragen, führten aber zu keiner dauerhaften Lösung. Nürnberg gelang es dennoch, außerhalb seiner Stadtmauern ein großes Landgebiet zwischen Rednitz, Schwabach und Schwarzach zu erwerben (die sogenannte Alte Landschaft), in dem der Stadt zumindest die Verwaltungs-, Abgaben- und Vogteirechte (niedere Gerichtsbarkeit) zukamen. Im Zuge des Landshuter Erbfolgekriegs konnte Nürnberg 1505 zusätzlich auch erhebliche Landgebiete südöstlich der Stadt dazugewinnen (die Neue Landschaft, zu der unter

---

<sup>1</sup> Die Schätzungen zur Bevölkerungszahl Nürnbergs gegen Ende des 15. Jahrhunderts liegen zwischen 36.000 und 52.000 Einwohnern, vgl. *Rudolf Endres*, Sozialstruktur Nürnbergs, in: *Nürnberg – Geschichte einer europäischen Stadt*, hg. von Gerhard Pfeiffer, 1971, S. 194–199 (194 f.).

anderem Altdorf, Hersbruck und Lauf gehörte), was Nürnberg zu der Reichsstadt mit dem größten Landesterritorium machte.

Als freie Reichsstadt unterstand Nürnberg nicht der Gesetzgebung der benachbarten Territorialherren, sondern allein der Reichsgesetzgebung und dem autonom vom Rat der Stadt geschaffenen Stadtrecht sowie den lokalen Rechtsgewohnheiten. Die Stadt und das ihr zugehörige Landgebiet bildeten also ein eigenständiges Rechtsgebiet. Im 14. und 15. Jahrhundert erließ der Nürnberger Rat zahlreiche Ge- und Verbote vor allem im Bereich des Prozess-, Gewerbe-, Ordnungs- und Strafrechts, die zum Beispiel die Ausübung einzelner Handwerke, die Kleidung der Stadtbewohner und den Aufwand bei Festlichkeiten und Begräbnissen reglementierten (zu vergleichbaren Regelungen der „guten Policey“ in Altbayern → Kapitel 6.3).<sup>2</sup> Privatrechtliche Regelungen, die neben dem Prozessrecht den Hauptgegenstand der späteren Nürnberger Reformation bilden sollten, finden sich in den mittelalterlichen städtischen Satzungen hingegen nur vereinzelt. Die Reichsstadt Nürnberg vertrat schon im Spätmittelalter den Standpunkt, für ihre autonome Rechtsetzung keiner kaiserlichen Konfirmation zu bedürfen, was sie in einem Rechtsetzungskonflikt mit Kaiser Friedrich III. durch ein ausführliches Rechtsgutachten ihrer am römischen Recht geschulten Juristen untermauerte.<sup>3</sup> Der Konflikt entzündete sich an bestimmten prozessualen Vorschriften in der Nürnberger

---

<sup>2</sup> Die städtischen Ge- und Verbote wurden in chronologisch angelegten Stadtbüchern aufgezeichnet; sie sind für das 14. Jahrhundert ediert von *Werner Schultheiß* (Bearb.), *Satzungsbücher und Satzungen der Reichsstadt Nürnberg aus dem 14. Jahrhundert*, 2 Bände, 1965/78; zum darin enthaltenen Handwerksrecht *Peter Fleischmann*, *Die Kodifizierung des Handwerksrechts in der Reichsstadt Nürnberg*, in: *Ökonomie und Recht – Historische Entwicklungen in Bayern*, hg. von Christoph Becker u. Hans-Georg Hermann, 2009, S. 21–36. Die ältere Sammlung von *Joseph Baader* (Hg.), *Nürnberger Polizeiordnungen aus dem XIII. bis XV. Jahrhundert*, 1861, entspricht nicht modernen Editionsstandards.

<sup>3</sup> Vgl. die ausführlichen Analysen des vermutlich kurz nach Erlass der Nürnberger Reformation entstandenen Gutachtens durch *Eberhard Isenmann*, *Reichsrecht und Reichsverfassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen*, in: *Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates*, hg. von Roman Schnur, 1986, S. 545–628 (570 ff.); *ders.*, *Gesetzgebung und Gesetzgebungsrecht spätmittelalterlicher deutscher Städte*, in: *ZHF* 2001, S. 1–94, 161–261 (212 ff.). Das Gutachten stammt vermutlich von Dr. Martin Mair, Rat am Hofe des bayerischen Herzogs in Landshut und zugleich Rechtskonsulent für die Stadt Nürnberg.

Reformation, die Juden gegenüber Christen benachteiligten und die der Kaiser (als Schutzherr der Juden) aufgehoben wissen wollte.<sup>4</sup> Entsprechend dem in dem Rechtsgutachten vertretenen Standpunkt holte der Nürnberger Rat für keine der verschiedenen Fassungen der Nürnberger Reformation eine kaiserliche Zustimmung ein und verwies in der Vorrede zur Reformation stolz auf die ihm zustehende „gewalt kaiserlicher und königlicher freyhait und deshalb Irer oberkait und regiments, so man zu latein Iusmagistratus nennet“. Zwar wurde die Reformation (jedenfalls die revidierte Fassung von 1564) förmlich bei den beiden höchsten Reichsgerichten (Reichshofrat und ab 1495 Reichskammergericht) eingereicht (insinuiert), um ihre Anwendung durch die Reichsgerichte sicherzustellen. Eine Genehmigung seitens der Reichsgerichte war aber nicht erforderlich.

Das späte 15. Jahrhundert war in vielen Bereichen von einer Aufbruchsstimmung geprägt, die auch und gerade in Nürnberg mit seinem weit umspannenden Netz von Handelskontakten und Nachrichtenwegen sowie seinem geistig aufgeschlossenen und gebildeten Patriziat zu spüren war. Martin Behaim, Spross einer der ältesten Nürnberger Patrizierfamilien, erwarb sich Kenntnisse als Kosmograph, schloss sich 1485 – ein Jahr nachdem die Nürnberger Reformation im Druck erschien – einer Entdeckungsreise an die Westküste Afrikas an und schuf ab 1492 – dem Jahr der Entdeckung Amerikas durch Kolumbus – den ersten Erdglobus. Im Rechtswesen schlug sich diese Aufbruchsstimmung in dem intensiven Kontakt mit dem römischen Recht nieder, wie es seit dem Hochmittelalter an den Universitäten besonders in Oberitalien gelehrt wurde. Zahlreiche Söhne aus den wohlhabenden Kaufmannsfamilien Nürnbergs zogen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zum Rechtsstudium über die Alpen an die Universitäten Oberitaliens, wobei besonders die Universität in Padua, damals Landesuniversität der Republik Venedig, unter den Nürnberger Jurastudenten beliebt war, vielleicht wegen der engen Handelsbeziehungen, die Nürnberg traditionell zu Venedig unterhielt.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Titel 22, Gesetze 4–6 der Nürnberger Reformation in der Fassung von 1479/1484. Die diskriminierenden Vorschriften waren bereits in einem einige Jahre zuvor erlassenen Einzelstatut der Stadt Nürnberg enthalten.

<sup>5</sup> Vgl. *Hartmut Boockmann*, Gelehrte Juristen im spätmittelalterlichen Nürnberg, in: *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit*, hg. von Hartmut

Zu ihnen gehörten auch Angehörige der angesehensten, ratsfähigen Familien wie die Tucher, Paumgartner, Pfintzing, Pirckheimer und Löffelholz.<sup>6</sup> Von Italien brachten sie ihre Kenntnisse im römischen und kanonischen Recht mit zurück in ihre Heimatstadt und damit auch die Überzeugung, dass mit Hilfe der rationalen Ordnungsmuster dieses Rechts die heimischen Verhältnisse erneuert, verbessert, kurz „reformiert“ werden konnten.

„Reformation“ war bereits im 15. Jahrhundert und auch unabhängig von Glaubensfragen ein viel benutztes und mehrdeutiges Schlagwort, das frühe Berühmtheit im Reich durch die sogenannte „Reformatio Sigismundi“ erhielt, eine Reformen in Kirche und Gesellschaft fordernde Schrift eines anonym gebliebenen Autors, die um 1439 entstand, aber erst 1476 gedruckt wurde und damit im engen zeitlichen Zusammenhang mit der drei Jahre später erlassenen Nürnberger Reformation. Allerdings war die *Reformatio Sigismundi*, ungeachtet ihrer Bezugnahme auf den bei ihrer Abfassung bereits verstorbenen Kaiser Sigismund, ein privater Reformaufruf ohne gesetzgeberische Autorität. Nur drei Jahre nach der Entstehung der *Reformatio Sigismundi* erließ aber Kaiser Friedrich III. 1442 tatsächlich ein im Zusammenhang mit der Reformdebatte im Reich stehendes Gesetz, das zumindest in einigen Handschriften und auch in mehreren frühen Drucken aus den Jahren 1476 bis 1480 als „reformation“ bezeichnet wird und heute unter der Bezeichnung „*Reformatio Friderici*“ bekannt ist.<sup>7</sup> Die Bezeichnung war also auch im Zusammenhang mit

---

Boockmann u. a., Teil 1, 1998, S. 199–214 (205, 217); im gleichen Sammelband: *Helmut G. Walther*, Italienisches gelehrtes Recht im Nürnberg des 15. Jahrhunderts, S. 215–229 (217).

<sup>6</sup> Vgl. *Helmut Wachauf*, Nürnberger Bürger als Juristen, Diss. Erlangen 1972, S. 80 und die dortigen Kurzbiographien auf S. 8ff. Für die Zeit bis 1525 gibt *Thorsten Schlawitz*, *Repertorium Academicum Norimbergense*, 2023, S. 15ff., Biogramme der Nürnberger Akademiker aller Fachrichtungen.

<sup>7</sup> Die später so genannte „*Reformatio Friderici*“ wird zumindest in einigen Handschriften als „gemein reformation und ordnung“ bezeichnet, vgl. Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., 2. Abt. 1441–1442, 2. Aufl. 1957, Nr. 209, dort die Handschriften T, U, V, W und die Münchener Handschrift; sie wurde schon 1474 in Nürnberg ohne Titel gedruckt, danach 1476 (Augsburg), 1477 (Venedig) und 1480 (Augsburg und Ulm) mit der Bezeichnung „königklich reformation“ bzw. „keyserlich Reformacion“, meist als Beidruck zur Goldenen Bulle. Zum Regelungs-inhalt: *Bernhard Diestelkamp*, *Die Frankfurter Reformation König Friedrichs III.* vom

einem Gesetzgebungswerk bereits geläufig, als der Rat der Stadt Nürnberg ihn 1479 für sein städtisches Gesetzgebungswerk wählte, das insbesondere das Zivilprozessrecht und wichtige Teile des materiellen Privatrechts enthielt.<sup>8</sup> Die Benennung des Nürnberger Stadtrechts als „Reformation“ machte schnell Schule, so dass zahlreiche Stadt-, aber auch Landrechte des ausgehenden 15. und des 16. Jahrhunderts sich ebenfalls programmatisch als „Reformation“ bezeichneten.

Mit dem Ausdruck „Reformation“ war in diesem Zusammenhang eine Besserung des Rechtszustandes gemeint, wobei die Rechtsbesserung im formalen und im inhaltlichen Sinne verstanden werden kann.<sup>9</sup> In formaler Hinsicht ging es darum, Rechtsanwendern und Bürgern der Stadt eine ergiebige und zusammenhängende Rechtsaufzeichnung zur Verfügung zu stellen, die an die Stelle ungeschriebener Rechtsgewohnheiten und verstreuter Satzungen treten sollte. Inhaltlich bemühte sich die Reformation um einen Ausgleich zwischen dem tradierten einheimischen Recht und dem von der Rechtswissenschaft geförderten römischen Recht, das gerade im materiellen Privatrecht wie auch im Prozessrecht dem überkommenen einheimischen Recht an Stofffülle und geistiger Durchdringung der Materien oftmals überlegen war.

Das römische Recht wurde von der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtswissenschaft in der Fassung, in der es Eingang in das spätantike *Corpus Iuris Civilis* des oströmischen Kaisers Justinian gefunden hatte, zunächst in Oberitalien, später aber auch in vielen anderen Gebieten Kontinentaleuropas als geltendes und unmittelbar anwendbares Recht angesehen; so auch und gerade im Heiligen Römischen Reich, dessen Kaiser sich als Nachfolger der antiken römischen Kaiser

---

14. August 1442: Ein bedeutsames Gesetz der Reichsreformzeit, in: ZRG (GA) 138 (2021), S. 101–119.

<sup>8</sup> Auch in den Statutensammlungen oberitalienischer Städte wird der Ausdruck „reformatio“ bereits seit dem 13. Jahrhundert verwendet (so etwa Venedig 1242), allerdings nur sporadisch und nicht als offizielle Benennung des Gesetzgebungswerks. Wenn in der modernen Literatur hingegen zu lesen ist, der Ausdruck „Reformation/reformatio“ sei für mittelalterliche italienische Stadtrechte üblich gewesen, so handelt es sich in der Regel um nachträgliche Benennungen in der Literatur, die sich so in den Quellen selbst nicht finden.

<sup>9</sup> Zur Begriffsgeschichte im Zusammenhang mit Stadtrechtsreformationen *Deutsch*, 2021, S. 35 ff.

verstanden und das römische Recht als „kaiserliches Recht“. Das Verhältnis des solchermaßen rezipierten römischen Rechts („gemeines Recht“) zum mittelalterlichen einheimischen Recht war im 15. und frühen 16. Jahrhundert allerdings noch ungewiss; erst allmählich etablierten sich im Reich nach Vorbild der mittelalterlichen oberitalienischen „Statutentheorie“ allgemeine Regeln zum materiellen Vorrang des lokalen Rechts einerseits und zur beweisrechtlichen Privilegierung des römischen Rechts andererseits.<sup>10</sup> Die Nürnberger Reformation entstand in dieser von Rechtsunsicherheit geprägten Übergangszeit und wurde zum Vorbild für zahlreiche andere Stadt- und Landrechtsreformationen der frühen Neuzeit, denen gemeinsam ist, dass sie eine Wiederherstellung von Rechtssicherheit, aber auch eine Verbesserung des Rechtszustandes vor allem im Zivil- und Prozessrecht unter Zuhilfenahme des römischen Rechts anstrebten. Dabei konnte der konkrete Einfluss des römischen Rechts je nach Reformation und je nach behandelter Materie stark variieren. Die Reformation des Rechts sollte in diesem Sinne dem Gemeinwohl dienen; in der Formulierung in der Vorrede zur Nürnberger Reformation: „zu hailssamer und seliger merung gemaines nutzes“. Bei dieser Gemeinwohlformel handelt es sich um einen üblichen Topos in der Reformgesetzgebung an der Schwelle zur Neuzeit, der sich in den Vorreden vieler Gesetzgebungswerke dieser Epoche wiederfindet, zum Beispiel auch in der Bambergischen Halsgerichtsordnung von 1507 (→ Kapitel 5) und in der bayerischen Landesordnung von 1516 (→ Kapitel 6.3).

Rechtssicherheit und Rechtsbesserung waren gerade für eine aufstrebende und florierende Handelsstadt wie Nürnberg im späten 15. Jahrhundert wichtige Motive. Hinzu kam, dass in Nürnberg zu dieser Zeit wie in kaum einer anderen Stadt im Reich die fachliche Expertise für eine solche schwierige Aufgabe vorhanden war, wie sie die Redaktion der Reformation darstellte, für die es an vergleichbaren Vorbildern bislang fehlte. Der Nürnberger Rat ließ sich bereits seit dem späten 14. Jahrhundert und während des ganzen 15. Jahrhunderts kontinuierlich von juristisch ausgebildeten Syndici und Ratskonsulenten beraten. Allein für die 1470er und 1480er Jahre, in denen die Nürnberger Reformation entstand, sind mehr als ein Dutzend Nürnberger

---

<sup>10</sup> Bernd Mertens, Die Erbfolgegesetzgebung der Reichstage – zum Rechtsquellenverständnis in der frühen Neuzeit, in: ZRG (GA) 133 (2016), S. 147–190 (169 ff.) m. w. N.

Ratskonsulenten und Syndici namentlich bekannt, von denen viele hochgebildet und an einer oberitalienischen Universität promoviert waren.<sup>11</sup> Dazu gehörte Johannes Pirckheimer, der seit 1467 als Ratskonsulent der Stadt Nürnberg tätig war und im Ruf stand, über die damals größte juristische Privatbibliothek in Deutschland zu verfügen, die später von seinem berühmten Sohn, dem Juristen und Humanisten Willibald Pirckheimer noch beträchtlich vermehrt wurde.<sup>12</sup> Nach Aussage des Nürnberger Ratssyndicus Christoph Scheurl wurden in den Rat der Stadt zwar keine promovierten Doktoren aufgenommen, sehr wohl aber studierte Angehörige der ratsfähigen Familien, weshalb zum Beispiel Willibald Pirckheimer zwar in Padua und Pavia Jura studierte, anders als sein Vater aber nicht promovierte, um seine Aufnahme in den Rat nicht zu gefährden.<sup>13</sup> Als wichtiges Arbeitsmittel für die Ratskonsulenten unterhielt der Rat der Stadt Nürnberg bereits im 15. Jahrhundert eine eigene, vor allem mit juristischen Werken zum römischen und kanonischen Recht gut bestückte, Ratsbibliothek.<sup>14</sup>

beck-shop.de

<sup>11</sup> Chronologische Listen der Ratskonsulenten und Syndici dieser Zeit finden sich bei *Schlauwitz* (wie Fn. 6), S. 856ff. und *Friedrich Wolfgang Ellinger*, Die Juristen der Reichsstadt Nürnberg vom 15. bis 17. Jahrhundert, in: *Genealogica, Heraldica, Juridica*. Reichsstadt Nürnberg, Altdorf und Hersbruck, 1954, S. 130–222 (162). Der Ratssyndicus Christoph Scheurl spricht 1516 von mindestens fünf gleichzeitig vom Nürnberger Rat beschäftigten juristischen Konsulenten.

<sup>12</sup> Zu Johannes Pirckheimer ausführlich *Arnold Reimann*, Die älteren Pirckheimer. Geschichte eines Nürnberger Patriziergeschlechtes im Zeitalter des Frühhumanismus, hg. von Hans Rupprich, 1944, S. 120ff., dort auch S. 133ff. zur Zusammensetzung seiner juristischen Bibliothek, zu der natürlich auch ein Erstdruck der Nürnberger Reformation gehörte.

<sup>13</sup> Zu Scheurls 1516 entstandenen Überblick über die Nürnberger Ratsverfassung und die Inkompatibilität von Doktorgrad und Karriere im Rat siehe *Boockmann* (wie Fn. 5), S. 199f.; *Wachauf* (wie Fn. 6), S. 74ff.

<sup>14</sup> Hierzu *Christine Sauer*, Rats- und Stadtbibliothek von der Einrichtung bis zum Verlust der Eigenständigkeit, in: 642 Jahre Stadtbibliothek Nürnberg, hg. von Christine Sauer, 2013, S. 9–97 (10ff.); *Helmut G. Walther*, Die Bibliothek des gelehrten juristischen Praktikers. Beobachtungen zu Handschriften und Frühdrucken der Nürnberger Ratsbibliothek, in: *Juristische Buchproduktion im Mittelalter*, 2002, S. 805–818.



## 2. Die Entstehung der Nürnberger Reformation und der Druck des Gesetzbuchs

Über den genauen Ablauf der Redaktionsarbeiten haben sich keine Quellen erhalten, doch werden die erwähnten gelehrten Ratskonsulenten wie etwa Dr. Johannes Pirckheimer und vermutlich auch der damalige Ratschreiber Georg Spengler, auch er studierter Jurist, an den Entwurfsarbeiten einen erheblichen Anteil gehabt haben, wenngleich die endgültigen Entscheidungen vom Rat selbst getroffen wurden.<sup>15</sup> So betont die Vorrede zur Reformation, dass sie vom Rat der Stadt erlassen sei, der dabei aber beraten wurde durch „vil hohgelerter doctor“. Auch von gelehrten Juristen aus Frankfurt am Main holte man sich in Nürnberg Rat. Anhand der überlieferten Ratsverlässe (die schriftliche Dokumentation der Ratsbeschlüsse) lässt sich ablesen, dass das Gesetzbuch 1479 vom Rat verabschiedet wurde und eine mündliche Publikation des Gesetzbuchs durch abschnittsweises Verlesen seines vollständigen Inhalts in den Kirchen erfolgen sollte, wie es damals für die Publikation von (meist wesentlich kürzeren) Gesetzen üblich war.<sup>16</sup> Gedruckt wurde zu diesem Zeitpunkt hingegen nicht die komplette Reformation, sondern nur das ihr beigegebene Inhaltsverzeichnis, das die Überschriften sämtlicher Abschnitte und Artikel aufführte. Außerdem wurde das vollständige Manuskript im Rathaus

---

<sup>15</sup> Die Studie von *Waldmann*, 1908, konnte über den konkreten Entstehungsprozess der Reformation nur wenig quellenmäßig Belegtes beisteuern und verlegte sich stattdessen oftmals auf Spekulationen. Auch *Leiser*, 1980, hat trotz intensiver Archivrecherchen nur wenig Konkretes über die Redaktionsarbeiten herausfinden können, da sich neben der Reinschrift nur kurze Bruchstücke eines Konzepts erhalten haben und auch die Ratsbeschlüsse über die Redaktionsarbeiten keine weiteren Aufschlüsse geben.

<sup>16</sup> Vgl. den Auszug aus dem Ratsverlass vom 10. April 1479 bei *Leiser*, 1980, S. 10, Anm. 24. Bekannt sind zwei Handschriften der Fassung der Reformation von 1479: eine Pergamenthandschrift, von der die meisten Blätter im 19. Jahrhundert durch einen kriminellen Archivar unterschlagen wurden, und eine Papierhandschrift, von der heute noch alle beschriebenen Blätter existieren. Pergament- und Papierhandschrift sind gemäß der älteren Literatur des 18. Jahrhunderts, als noch beide Exemplare vorhanden waren, weitestgehend inhaltlich identisch, nur dass der Pergamenthandschrift noch eine Regelung des Judeneids beigelegt war, die in der Papierhandschrift fehlt, aber Eingang in die Druckfassung von 1484 gefunden hat.